

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 289

22. Jahrgang

16. November 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★ Verordnung (EWG) Nr. 2513/79 des Rates vom 12. November 1979 zur Aufstockung des für 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	1
★ Verordnung (EWG) Nr. 2514/79 des Rates vom 12. November 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	3
Verordnung (EWG) Nr. 2515/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	5
Verordnung (EWG) Nr. 2516/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7
Verordnung (EWG) Nr. 2517/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors	9
Verordnung (EWG) Nr. 2518/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	12
Verordnung (EWG) Nr. 2519/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	14
Verordnung (EWG) Nr. 2520/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	17
Verordnung (EWG) Nr. 2521/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 2522/79 der Kommission vom 15. November 1979 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 für das Wirtschaftsjahr 1979/80 betreffend die Organisationen von Olivenölerzeugern	21

★ Verordnung (EWG) Nr. 2523/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer, in der Landwirtschaft anzuwendender Umrechnungskurse für Dänemark, Frankreich, Irland, Italien und das Vereinigte Königreich	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 2524/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 in bezug auf die im Wirtschaftsjahr 1978/79 für die Destillationspflichten vorgesehenen Fristen	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 2525/79 der Kommission vom 14. November 1979 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 2526/79 der Kommission vom 14. November 1979 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide der Tarifstelle 29.24 B, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 2527/79 der Kommission vom 14. November 1979 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28
★ Verordnung (EWG) Nr. 2528/79 der Kommission vom 14. November 1979 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Tonträger und andere Aufzeichnungsträger, usw., der Tarifnummer 92.12, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29
Verordnung (EWG) Nr. 2529/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	31
Verordnung (EWG) Nr. 2530/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	34
Verordnung (EWG) Nr. 2531/79 der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

79/952/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 in Schottland	38
---	----

79/953/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 zur Genehmigung eines Rahmenprogramms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 für bestimmte Mittelmeergebiete Italiens	39
---	----

Inhalt (Fortsetzung)

79/954/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 in Schottland	40
79/955/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für den Verkauf von Olivenöl im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2200/79	42
79/956/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979, mit der Irland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bademäntel und -jacken, Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Woll, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.01-09, 24, 25, 26, 92, 94, 96) (Kategorie 78) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	43
79/957/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Butter als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2208/79	45
79/958/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2209/79	46
79/959/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2210/79	47
79/960/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1979 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann	48
79/961/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1979 über die Befreiung des wissenschaftlichen Geräts „Avery — Percutaneous Electrical Nerve Stimulator“ von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs	49

Berichtigungen

★ Berichtigung der Entscheidung des Rates 79/882/EWG vom 23. Oktober 1979 zur Genehmigung der Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen (Abl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979)	50
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978 über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79 (Abl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978)	52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2513/79 DES RATES

vom 12. November 1979

zur Aufstockung des für 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2919/78⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 1385/79⁽²⁾ hat der Rat für das Jahr 1979 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 8 900 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die zur Zeit zur Verfügung stehenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung, Ausfuhren nach Drittländern, Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder einer anderen Zollpräferenzregelung und über außergewöhnlich große Vorräte in einem Mitgliedstaat am 31. Dezember 1978 lassen die Annahme zu, daß der erforderliche Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern im Jahre 1979 22 630 Tonnen erreichen wird. Unter Berücksichtigung der durch die genannten Verordnungen bereits eröffneten Kontingentsmenge, der Unsicherheiten hinsichtlich der möglichen Höhe des gemeinschaftlichen Verbrauchs und der Erzeugung der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen — sei es aus 1978 gebildeten Vorräten, sei es aus der Erzeugung 1979 — ist es zweckmäßig, die Aufstockungsmenge auf 1 600 Tonnen zu beschränken.

Angesichts einerseits des derzeitigen Bedarfs an nichtlegiertem Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und andererseits der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen sowie der Einfuhrmöglichkeit zum Zollsatz Null aufgrund von Abkommen der Gemeinschaft mit EFTA-Ländern, die den Beitritt nicht

beantragt haben, läßt sich der kurzfristige Einfuhrbedarf an Rohmagnesium im Rahmen der vorgesehenen Aufstockung auf 200 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), auf 200 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) und auf 1 200 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) veranschlagen.

In bezug auf die Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten sollen die für extrareines Magnesium und legiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Gesamtmengen wie auch ein verhältnismäßig geringer Teil der für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Menge den Gemeinschaftsreserven zugewiesen werden, wobei der Restbestand dieser Menge gemäß den anfänglich festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2919/78 und (EWG) Nr. 1385/79 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 8 900 Tonnen auf 10 500 Tonnen heraufgesetzt.

Von diesen zusätzlichen 1 600 Tonnen entfallen

- a) 200 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), das für die Kernindustrie bestimmt ist und der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterliegt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 18. 12. 1978, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 5. 7. 1979, S. 7.

- b) 200 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium);
- c) 1 200 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Mengen von 200 Tonnen und 1 200 Tonnen für extrareines Magnesium für die Kernindustrie beziehungsweise für legiertes Rohmagnesium werden nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1385/79 den Gemeinschaftsreserven zugewiesen, die somit von 900 auf 1 100 Tonnen beziehungsweise von 2 925 auf 4 125 Tonnen aufgestockt werden.

Artikel 3

- (1) Eine erste Rate der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Menge für nichtlegiertes Rohmagnesium

von 180 Tonnen wird wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	<i>in Tonnen</i>
Benelux	30,1
Dänemark	0,1
Deutschland	122,0
Frankreich	6,0
Irland	0,1
Italien	0,6
Vereinigtes Königreich	21,1

- (2) Die zweite Rate in Höhe von 20 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1385/79 für nichtlegiertes Rohmagnesium festgesetzte Reservemenge erhöht sich damit von 170 auf 190 Tonnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2514/79 DES RATES

vom 12. November 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 des Rates vom 27. November 1978 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind ⁽¹⁾, ist mit gewissen Verwendungsbeschränkungen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks) ausgesetzt worden. Dabei ist diese Ware unter die Tarifstelle ex 94.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht worden. Der bei der Kommission eingerichtete Nomenklaturausschuß für den Gemeinsamen Zolltarif hat einstimmig entschieden, daß diese Ware unter die Tarifstelle ex 84.59 E des Gemeinsamen Zolltarifs zu tarifieren ist. Außerdem hat sich in der Zwischenzeit herausgestellt, daß Hydroloks auch in Einzelheiten eingeführt werden. Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I wird die Tarifnummer 94.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, Spalten 1 bis 4, gestrichen ; die Spalten 2, 3 und 4 der Tarifnummer 84.59 des Gemeinsamen Zolltarifs werden wie folgt ergänzt :

„— hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks), und Teile davon	0 %	alle Flugzeuge”
---	-----	-----------------

2. In Anhang II wird die Tarifstelle ex 94.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, Spalten 1 bis 5, gestrichen ; die Spalten 2 bis 5 der Tarifnummer 84.59 des Gemeinsamen Zolltarifs werden wie folgt ergänzt :

„— hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks), und Teile davon	0 %	0 %	alle Flugzeuge”
--	-----	-----	-----------------

(1) ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1978, S. 1.

3. In Anhang III wird die Tarifnummer 94.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, Spalten 1 bis 5, gestrichen ; die folgende Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs wird eingefügt :

„84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen : ex E. andere : — hydraulische Vorrichtungen, zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks), und Teile davon.....	0 %	alle Flugzeuge	—”
--------	--	-----	----------------	----

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2515/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigenAngebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	66,98
10.01 B	Hartweizen	93,10 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	52,71 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	61,93
10.04	Hafer	68,97
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	79,16 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	37,77 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	75,51 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	107,34
11.01 B	Mehl von Roggen	87,35
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	157,47
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	115,28

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2516/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1659/79⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,73	0,73	1,45
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	13,79
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2517/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 12. und am 13. November 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	6,30 ⁽¹⁾	32,40 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	2,70 ⁽¹⁾	20,70 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	10,80 ⁽¹⁾	36,90 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	4,50	34,20 ⁽²⁾
15.07 A II b)	18,00	61,20 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,59	4,55
07.03 A II	0,59	4,55
15.17 B I a)	1,35	10,35
15.17 B I b)	2,16	16,56
23.04 A II	0,86	2,95

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2518/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	53,20
11.07 A II b)	66,63
11.07 B	77,66

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2519/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und RübsensamenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/79⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁸⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG)

Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2142/79⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2458/79⁽¹⁰⁾, festgesetzt. Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 7. bis zum 13. November 1979 festgestellte Unterschied zu dem ab 19. November 1979 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2142/79 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 29. 9. 1979, S. 76.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1979, S. 40.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 280 vom 9. 11. 1979, S. 10.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselemen- der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung ver- arbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,1070	— 0,1070	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0902
— Frankreich			—	0,1509
— Dänemark			—	0,1070
— Irland			—	0,1202
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2043
— Italien			—	0,1728
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0185	— 0,0185	+	—
— Deutschland			0,0992	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0667
— Dänemark			—	0,0185
— Irland			—	0,0329
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1252
— Italien			—	0,0928
3. In Dänemark zur Ölherstellung ver- arbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1198	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0188	—
— Frankreich			—	0,0492
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0148
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1087
— Italien			—	0,0737
4. In Frankreich zur Ölherstellung ver- arbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0517	+ 0,0517	+	—
— Deutschland			0,1778	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0715	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,0517	—
— Irland			0,0362	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0626
— Italien			—	0,0258

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	- 0,1220	+ 0,1220	+	-
— Deutschland			0,2567	--
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1431	--
— Frankreich			0,0668	--
— Dänemark			0,1220	--
— Irland			0,1055	--
— dem Vereinigten Königreich			—	--
— Italien			0,0393	--
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	- 0,0150	+ 0,0150	+	-
— Deutschland			0,1366	--
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0341	--
— Frankreich			—	0,0350
— Dänemark			0,0150	--
— Irland			—	--
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1055
— Italien			—	0,0598
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	- 0,0796	+ 0,0796	+	-
— Deutschland			0,2809	--
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0999	--
— Frankreich			0,0265	--
— Dänemark			0,0796	--
— Irland			0,0636	--
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0378
— Italien			—	--

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2520/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):</p> <p>I. entbeint</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>e) Schenkel und Teile davon :</p> <p>3. von anderem Geflügel</p>	<p>20,00</p> <p>20,00</p>	<p>Ursprung : Volksrepublik China, Rumänien und Tschechoslowakei</p> <p>Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2521/79 DER KOMMISSION
vom 15. November 1979
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69⁽⁵⁾ werden die Abschöpfungen für Eier ohne

Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2522/79 DER KOMMISSION
vom 15. November 1979

**über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 für das
Wirtschaftsjahr 1979/80 betreffend die Organisationen von Olivenölerzeugern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 des Rates vom 29. Oktober 1979 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1979/80⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 genannten Oliven- und Olivenölerzeuger müssen insbesondere in der Lage sein, die Erzeugung eines noch festzusetzenden Prozentsatzes ihrer Mitglieder zu kontrollieren. Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Erzeugungsbeihilferegelung zu gewährleisten, ist dieser Prozentsatz auf einer Höhe festzusetzen, die für das Wirtschaftsjahr 1979/80 die Kontrolle einer genügend repräsentativen Zahl der Organisationsmitglieder zuläßt.

Außerdem müssen die Erzeugerorganisationen über eine Mindestzahl von Mitgliedern verfügen oder eine Mindesterzeugung Olivenöl erzielen. Diese Grenzen sollten so festgesetzt werden, daß sie mit den zur Zeit in jedem Erzeugermitgliedstaat bestehenden Kontrollmöglichkeiten vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 ist ferner der Höchstprozentsatz der Beihilfe festzusetzen, der von den Erzeugerorganisationen bestimmt werden darf, um die durch die Kontrollmaßnahmen verursachten Kosten zu decken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Prozentsatz der Mitglieder, deren Oliven- und Olivenölerzeugung von der Erzeugerorganisation zu kontrollieren ist, wird auf 15 festgesetzt.

Artikel 2

Jede in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 genannte Erzeugerorganisation muß :

- wenn sie in Italien gegründet wird, mindestens 25 000 Erzeuger oder eine solche Anzahl davon erfassen, daß sie zusammen im Laufe der letzten drei Wirtschaftsjahre eine durchschnittliche Ölerzeugung von mindestens 13 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr erzielt haben ;
- wenn sie in Frankreich gegründet wird, mindestens 1 000 Erzeuger oder eine solche Anzahl davon erfassen, daß sie zusammen während des vorgenannten Zeitraums eine durchschnittliche Ölerzeugung von mindestens 100 Tonnen je Wirtschaftsjahr erzielt haben.

Artikel 3

Der Prozentsatz der Erzeugerbeihilfe der von den Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 einbehalten werden kann, darf nicht höher als 2 sein.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 31. 10. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2523/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer, in der Landwirtschaft anzuwendender Umrechnungskurse für Dänemark, Frankreich, Irland, Italien und das Vereinigte Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse und zum Ersatz der Verordnung (EWG) Nr. 937/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2141/79⁽⁴⁾, ist bei einigen Destillationsmaßnahmen für den Beginn der Anwendung der neuen Kurse anstelle der generell für den Weinssektor vorgesehenen Daten der 1. September 1979 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2139/79 des Rates vom 28. September 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich des französischen Franken, der italienischen Lira, des englischen Pfundes, des irischen Pfundes und der dänischen Krone empfiehlt es sich, den Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 anzupassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 erhält folgende Fassung :

„(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Ankaufspreise und anderen Beträge sind die in Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77

- Absatz 3 Buchstabe b) erster Gedankenstrich, Absatz 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Absatz 5 erster Gedankenstrich genannten repräsentativen Kurse ab 1. September 1979,
 - Absatz 3 Buchstabe c) vierter Gedankenstrich genannten repräsentativen Kurse ab 1. September 1980
- anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 29. 9. 1979, S. 76.⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1979, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2524/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 in bezug auf die im Wirtschaftsjahr 1978/79 für die Destillationspflichten vorgesehenen Fristen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 7 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 der Kommission vom 11. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79 ⁽³⁾ wurden für die Erfüllung der Erzeugerverpflichtungen und die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstellen Fristen gesetzt.

Infolge der Änderung einiger Vorschriften für die Destillationspflicht und die Intervention scheint die Anwendung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1978/79 bei der geregelten Abwicklung der betreffenden Maßnahmen auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, die einigen Erzeugern die rechtzeitige Einhaltung ihrer Verpflichtungen unmöglich machten.

Aus Gründen der Billigkeit ist es deshalb erforderlich, diesen Erzeugern eine zusätzliche Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verschaffen und für die Lieferung des so erhaltenen Alkohols an die Interventionsstelle eine Frist zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Entgegen Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 können Erzeuger, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, diese Verpflichtungen erfüllen, indem sie bis zum 31. Dezember 1979 Wein ihrer Erzeugung zur Destillation abliefern.

(2) Der durch die im ersten Absatz genannte Destillation gewonnene Alkohol wird von den Brennereien spätestens am 31. Januar 1980 an die Interventionsstelle geliefert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 31. März 1980 folgendes mit :

- die an die Interventionsstelle gelieferte Menge Alkohol,
- den gezahlten Verkaufspreis und die Merkmale der zu diesem Preis verkauften Erzeugnisse.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 16. Juli 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2525/79 DER KOMMISSION

vom 14. November 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 150 v. H. des für das Jahr 1978 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C

derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist. Für Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 736 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 368 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 2. November 1979 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Monoäthylenglykol und Monopropylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. November 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. mehrwertige Alkohole : ex I. Monoäthylenglykol, Monopropylenglykol

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1979

Für die Kommission

Henk VREDELING

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2526/79 DER KOMMISSION

vom 14. November 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide der Tarifstelle 29.24 B, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatfons — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 150 v. H. des für das Jahr 1978 festgesetzten Platfons überschreiten.

Im Rahmen dieses Platfons müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Platfons halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit

wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide der Tarifstelle 29.24 B ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 202 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 101 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 10. Oktober 1979 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von anderen quaternären organischen Ammoniumsalzen und -hydroxiden der Tarifstelle 29.24 B, mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. November 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoraminolipoide : B. andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1979

Für die Kommission

Henk VREDELING

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2527/79 DER KOMMISSION

vom 14. November 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vom 12. Juni 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschafts-plafonds, der für jede einzelne der in Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe (a) angegeben ist, gewährt. Auf diesen Plafond können nur Ursprungswaren der in Anhang D aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe (b) des Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 254,8 Tonnen festgesetzt. Am 2. November 1979 haben die in der Gemeinschaft

angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. November 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern : B. aus künstlichen Spinnfasern

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1979

Für die Kommission

Henk VREDELING

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2528/79 DER KOMMISSION

vom 14. November 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Tonträger und andere Aufzeichnungsträger, usw., der Tarifnummer 92.12, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatons — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 150 v. H. des für das Jahr 1978 festgesetzten Platons überschreiten.

Im Rahmen dieses Platons müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Platons halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit

wiedereingeführt werden, soald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Tonträger und andere Aufzeichnungsträger, usw., der Tarifnummer 92.12 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 7 741 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 2 322 300 Europäische Rechnungseinheiten. Am 8. November 1979 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Tonträgern und anderen Aufzeichnungsträgern, usw., der Tarifnummer 92.12, mit Ursprung in Hongkong, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. November 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1979

Für die Kommission

Henk VREDELING

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2529/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verord-

nung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel und DDR — den anderen Drittländern	40,00 47,00 0
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen	42,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel und DDR — den anderen Drittländern	42,00 50,00 —
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	37,00 —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	85,00 85,00 72,50 72,50 52,50 52,50
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	60,00 60,00 60,00 60,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	— — —
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	85,00

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2530/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft, entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2531/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76⁽⁵⁾ festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der ab 16. November 1979 anzuwendenden Berichtigung, wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 1979 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	—	—	—	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	—	—	—	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 in Schottland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/952/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 10. April und 4. Oktober 1978 das Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen in Schottland mitgeteilt und am 26. Juni 1979 ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Modernisierung, Rationalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung von

- Getreide und Futtermitteln,
- Gartenbauerzeugnissen,
- Kartoffeln,

mit dem Ziel der Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse nach Menge, Qualität und Angebotsform an die Erfordernisse und Möglichkeiten des Marktes ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms, soweit es den Sektor Getreide und Futtermittel in Schottland betrifft, berührt nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben, die nicht im wesentlichen die Verarbeitung von in Schottland erzeugten Basiserzeugnissen zum Gegenstand haben, getroffen werden.

Das Programm enthält in eben noch ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die erkennen lassen, daß die in Artikel 1 dieser genannten Verordnung genannten Ziele für die vorstehend genannten Bereiche erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 10. April und 4. Oktober 1978 übermittelte und am 26. Juni 1979 ergänzte Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen in Schottland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

**zur Genehmigung eines Rahmenprogramms gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 269/79 für bestimmte Mittelmeergebiete Italiens**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/953/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des
Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer ge-
meinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in be-
stimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemein-
schaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat gemäß Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 269/79 am 7. Juli 1979 das
Rahmenprogramm für Italien mitgeteilt.Dieses Rahmenprogramm beinhaltet Maßnahmen zur
Aufforstung, zur Verbesserung abgewirtschafteter
Waldbestände und andere in Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 269/79 genannte erforderliche ergän-
zende Maßnahmen in den Mittelmeergebieten Ita-
liens, die in Artikel 2 erster Gedankenstrich der ge-
nannten Verordnung aufgeführt sind.Dieses Programm enthält in ausreichendem Maße die
in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 ge-
nannten Angaben und Beschreibungen ; diese zeigen,
daß die Zielsetzungen des Artikels 1 Absatz 1 der ge-
nannten Verordnung erreicht werden können.Die Genehmigung des Rahmenprogramms bezieht
sich nicht auf den Umfang der finanziellen Beteili-gung des EAGFL für seine Durchführung und infolge-
dessen auch nicht auf die diesbezüglich in dem Pro-
gramm gemachten Vorausschätzungen.Der Ständige Agrarstrukturausschuß hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Rahmenprogramm für bestimmte Mittelmeerge-
biete Italiens, das von der italienischen Regierung
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 269/79
am 7. Juli 1979 vorgelegt worden ist, wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 in Schottland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/954/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 10. April und 4. Oktober 1978 das Programm für die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Erzeugnisse in Schottland mitgeteilt und am 26. Juni 1979 durch weitere Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Modernisierung, Rationalisierung und Erweiterung von Anlagen für die Vermarktung und Verarbeitung von

- Rindern, Schafen und Schweinen,
- Geflügel und Eiern,
- Milch und Milcherzeugnissen

sowie die Modernisierung und Erweiterung von Kühlhäusern mit dem Ziel, die Technik der Verarbeitung und Vermarktung und damit die Quantität und Qualität der verarbeiteten und vermarkteten Erzeugnisse an die Anforderungen und Möglichkeiten des Marktes anzupassen ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Soweit das Programm Anlagen für die Schlachtung und Verarbeitung von Rindern, Schafen und Schweinen betrifft, erstreckt sich die Genehmigung des Programms auf die Teile, die nicht mit der Entscheidung 79/911/EWG der Kommission vom 18. Oktober 1979 zur Genehmigung eines Programms zur Verbesserung der Schlachthöfe für „rotes Fleisch“ im Vereinigten Königreich⁽²⁾ genehmigt werden.

Soweit das Programm den Bereich Milch und Milchprodukte betrifft, kann die Genehmigung des Programms nur vorbehaltlich der Politik, die von der Gemeinschaft zu ergreifen ist, um den strukturellen

Überschüssen in diesem Sektor Rechnung zu tragen, erfolgen und sich auf jeden Fall nur auf die Teile erstrecken, die nicht die Herstellung von Milchpulver und Butter betreffen.

Die Genehmigung des Programms berührt unter Berücksichtigung des Vorangehenden auch nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben, insbesondere von solchen Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar ein Ansteigen der Herstellung von Milchpulver und Butter zur Folge haben können, getroffen werden.

Soweit das Programm die Errichtung und Modernisierung von Kühlhäusern betrifft, kann sich die Genehmigung nur auf den Teil erstrecken, der mit Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen verbunden ist und deren Aufgabe nicht die Lagerung von der Intervention unterworfenen Erzeugnissen ist.

Das Programm enthält in eben noch ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die erkennen lassen, daß die in Artikel 1 dieser genannten Verordnung genannten Ziele für die vorstehend genannten Bereiche erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 10. April und 4. Oktober 1978 übermittelte und am 26. Juni 1979 ergänzte Programm für die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Erzeugnisse in Schottland wird genehmigt, ausgenommen die Teile, die

— mit der Entscheidung 79/911/EWG der Kommission vom 18. Oktober 1979 zur Genehmigung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 9. 11. 1979, S. 35.

- eines Programms zur Verbesserung der Schlachthöfe für „rotes Fleisch“ im Vereinigten Königreich genehmigt werden,
- die Herstellung von Milchpulver und Butter betreffen,
 - die Errichtung und Modernisierung von Kühllhäusern betreffen, die nicht mit Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen verbunden sind und deren Aufgabe die Einlagerung von der Intervention unterworfenen Erzeugnissen ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für den Verkauf von Olivenöl im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2200/79

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/955/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/79 der Kommission vom 9. Oktober 1979 über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle⁽³⁾ verkauft diese eine Gesamtmenge von rund 2 100 Tonnen Olivenöl, das aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1975/76, 1976/77 und 1977/78 stammt.

Nach Artikel 6 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis je Qualität festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der Ausschreibung gemachten Angebote werden die Mindestpreise wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Mindestverkaufspreis nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/79 wird für die einzelnen Qualitäten des zu verkaufenden Olivenöls wie folgt festgesetzt :

1. naturreines Olivenöl, extra : 186 100 Lit/100 kg,
2. Oliventresteröl 15° : 85 100 Lit/100 kg.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 10. 10. 1979, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bademäntel und -jacken, Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.01-09, 24, 25, 26, 92, 94, 96) (Kategorie 78) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/956/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 17. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bademäntel und -jacken, Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.01-09, 24, 25, 26, 92, 94, 96) (Kategorie 78) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin

unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und das mit den obengenannten handelspolitischen Maßnahmen angestrebte Ziel zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, ist es jedoch nicht angezeigt, sie in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 12. Oktober 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.01 (NIMEXE-Kennziffern 61.01-09, 24, 25, 26, 92, 94, 96) (Kategorie 78)	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Irland ge-

genüber Südkorea, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Butter als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2208/79

(79/957/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2208/79 der Kommission vom 9. Oktober 1979 über die Lieferung einer Partie Butter im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ haben die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten die Herstellung und die Lieferung von 450 Tonnen Butter ausgeschrieben, die für Indien bestimmt sind.Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1488/79⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2208/79 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird wie folgt festgesetzt : 1 302 398 ECU (UK).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 11. 10. 1979, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2209/79

(79/958/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2209/79 der Kommission vom 9. Oktober 1979 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ haben die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten die Herstellung und die Lieferung von 2 900 Tonnen Butteroil ausgeschrieben, die für Indien bestimmt sind.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1488/79⁽⁵⁾, konnten sich die für die Partien A und B eingereichten Angebote auf eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen der betreffenden Partie beziehen.

Artikel 16 der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2209/79 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

- Partie A : 1 840 228 ECU (F)⁽⁶⁾ und 1 821 443 ECU (B)⁽⁶⁾,
- Partie B : 1 833 941 ECU (F)⁽⁶⁾ und 1 822 055 ECU (B)⁽⁶⁾,
- Partie C : 1 457 644 ECU (B).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 11. 10. 1979, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 20.

⁽⁶⁾ Für eine Teilmenge von 500 Tonnen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2210/79

(79/959/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2210/79 der Kommission vom 9. Oktober 1979 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ haben die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten eine Ausschreibung durchgeführt für die Kosten der Lieferung von 7 500 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen.

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1488/79⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2210/79 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Partie A 1: 7 907 ECU,
- Partie A 2: 8 863 ECU,
- Partie A 3: 8 301 ECU,
- Partie A 4: 8 224 ECU,
- Partie A 5: 8 294 ECU,
- Partie A 6: 10 063 ECU,
- Partie A 7: 11 094 ECU,
- Partie A 8: 9 577 ECU,
- Partie B 1: 11 044 ECU,
- Partie B 2: 9 004 ECU,
- Partie B 3: 8 496 ECU,
- Partie B 4: 9 164 ECU,
- Partie B 5: 11 019 ECU,
- Partie B 6: 9 577 ECU,
- partie B 7: 9 577 ECU.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 11. 10. 1979, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1979 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann

(79/960/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2053/79 der Kommission⁽³⁾ ist die Menge männlicher Jungrinder, die im vierten Vierteljahr 1979 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Auf die eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für jede der in derselben Verordnung genannten betreffenden Gruppen werden die Lizenzen dieser Entscheidung erteilt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zwischen dem 1. und 10. Oktober 1979 beantragten Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder werden mit folgender Maßgabe erteilt :

1. Die in Italien

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien

- aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 78,698 % gekürzt,

- bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 99,363 % gekürzt ;

- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern

- aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 95,210 % gekürzt,

- bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 99,717 % gekürzt.

2. Die in anderen Mitgliedstaaten

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien beantragten Mengen werden um 52,000 % gekürzt ;

- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern beantragten Mengen werden um 94,011 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 21. 10. 1979, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1979

über die Befreiung des wissenschaftlichen Geräts „Avery — Percutaneous Electrical Nerve Stimulator“ von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs

(79/961/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die britische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 18. April 1979 die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Avery — Percutaneous Electrical Nerve Stimulator“, das auf dem Gebiet der klinischen Forschung und insbesondere zur Feststellung der Wirksamkeit kleinischer spinaler Stimulation bei der Behandlung von multipler Sklerose verwendet wird, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 20. September 1979 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um eine Neuro-Stimulator-Anlage handelt, die mit Sender, Empfänger und Antennen ausgerüstet ist. Aufgrund der besonde-

ren Anwendung der elektrischen Stimulationstechnik, die für klinische Forschungszwecke entwickelt wurde und auf deren Grundlage die Anlage arbeitet, ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet und es besitzt somit wissenschaftlichen Charakter.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das nachstehende Gerät besitzt wissenschaftlichen Charakter : „Avery — Percutaneous Electrical Nerve Stimulator“.

(2) Die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr des in Absatz 1 bezeichneten Geräts sind erfüllt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung des Rates 79/882/EWG vom 23. Oktober 1979 zur Genehmigung der Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 272 vom 30. Oktober 1979)

Seite 27 :

Der Anhang ist wie folgt zu lesen :

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller videreførelse		
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung		
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Extended until		
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Echéance après reconduction		
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo il rinnovo		
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na verlenging		
BENELUX	Autriche	Accord commercial	29. 6. 1957	31. 3. 1981	
	Espagne	Accord commercial	2. 6. 1960	14. 4. 1981	
	Norvège	Accord commercial	28. 5. 1957	30. 4. 1981	
	Suède	Accord commercial	27. 4. 1957	28. 2. 1981	
	Suisse	Accord commercial	21. 6. 1957	31. 3. 1981	
	Tunisie	et échange de notes Accord commercial	5. 5. 1961 1. 8. 1958	31. 3. 1981	
DANMARK	Island	Vareudvekslingsaftale	4. 6. 1948	31. 12. 1980	
	Norge	Vareudvekslingsoverenskomst og tillægsprotokol hertil	30. 3. 1946 2. 8. 1966	31. 12. 1980	
	Schweiz	Vareudvekslingsaftale	15. 9. 1951	31. 12. 1980	
	Sverige	Vareudvekslingsoverenskomst	11. 3. 1948	31. 1. 1981	
DEUTSCHLAND	Indonesien	Handelsabkommen vom	22. 4. 1953	31. 3. 1981	
	Spanien	Handelsabkommen vom	20. 6. 1960	30. 4. 1981	
	Südkorea	Handelsabkommen vom	8. 4. 1965	7. 4. 1981	
FRANCE	Afrique du Sud (1)	Échange de lettres	18. 4. 1964	31. 12. 1980	
	Corée du Sud	Échange de lettres	12. 3. 1963	31. 3. 1981	
	Inde (1)	Accord commercial et échange de lettres	19. 10. 1959	31. 12. 1980	
	Irak	Accord commercial	25. 9. 1967	25. 3. 1981	
	Liban	Accord commercial	25. 3. 1955	10. 4. 1981	
IRELAND	Austria	Trade Agreement concluded by exchange of notes	6. 10. 1950	31. 12. 1980	
	Finland	Trade Agreement	1. 6. 1951	31. 12. 1980	
	Iceland	Trade Agreement	2. 12. 1950	31. 12. 1980	
	Sweden	Trade Agreement	25. 6. 1949	31. 12. 1980	
ITALIA	Corea del Sud	Accordo commerciale	9. 3. 1965	8. 3. 1981	
	El Salvador	Accordo commerciale	30. 3. 1953	31. 3. 1981	
		Protocollo addizionale	21. 12. 1955		
	Indonesia	Accordo commerciale	23. 3. 1951	31. 3. 1981	
	Iran	Scambio di note	29. 1. 1958	9. 2. 1981	
			23. 3. 1961		
	Israele	Accordo commerciale	5. 3. 1954	31. 3. 1981	
		Scambio di lettere	5. 1. 1956		
		Processi verbali	21. 10. 1956		
		Iugoslavia	Accordo commerciale	11. 2. 1964	31. 12. 1980
		Protocollo e scambio di note successivo	1. 7. 1967		
			30. 4. 1969		
		Norvegia	Accordo commerciale	20. 5. 1953	31. 3. 1981
		Protocollo	31. 8. 1959		
		Scambio di note	10. 5. 1962		
	Repubblica dominicana	Accordo commerciale	18. 2. 1954	11. 3. 1981	
NEDERLAND	Finland	Handelsakkoord	8. 12. 1956	31. 3. 1981	

(1) Prorogation par échange de notes.

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 der Kommission vom 28. Dezember 1978
über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das
Wirtschaftsjahr 1978/79**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 370 vom 30. Dezember 1978)

Seite 67, Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3:

Anstatt: „gemäß Artikel 11“

muß es heißen: „gemäß Artikel 10“.
